

J+M-Handbuch

Ergänzung für Ausbildner*innen sowie J+M-Expert*innen

Stand vom	01.01.2023
Version	V5.0
Status	Definitive Fassung



Inhaltsverzeichnis

	Kontext	3
II	J+M-Ausbildner*innen	4
1	Nomination von J+M-Ausbildner*innen	4
2	Voraussetzungen	4
3	Einsetzung und Briefing der J+M-Ausbildner*innen	4
4	Aufgaben der J+M-Ausbildner*innen	4
4.1	Entwicklung von Ausbildungsangeboten	5
4.2	Durchführen von Ausbildungsangeboten	5
5	Entschädigung	5
III	J+M-Expert*innen	6
1	Nomination von J+M-Expert*innen	6
2	Voraussetzungen	6
3	Einsetzung und Briefing der J+M-Expert*innen	6
4	Aufgaben der J+M-Expert*innen	7
4.1	Prüfung von Anträgen zur J+M-Leiter*innen-Ausbildung	7
4.1.1	Anmeldung	7
4.1.2	Prüfung und Antragstellung	7
4.1.3	Wiedererwägung / beschwerdefähige Verfügung	8
4.2	Qualitätssicherung	8
5	Entschädigung	8



I KONTEXT

Die Ergänzung des J+M-Handbuchs für Ausbildner*innen sowie J+M-Expert*innen ist integrierender Bestandteil des J+M-Handbuchs für Kurs- und Lagerleiter*innen. Sie enthält die spezifischen Informationen für die definierten Zielgruppen.

Das Handbuch und die Ergänzung werden durch die Geschäftsstelle gepflegt und periodisch aktualisiert. Die jeweils aktuellste Fassung wird auf der Website des Programms (www.bak.admin.ch/jugend-und-musik) publiziert.



II J+M-AUSBILDNER*INNEN

1 Nomination von J+M-Ausbildner*innen

Die Musikdachorganisationen nominieren für die einzelnen Musiksparten die notwendige Anzahl fachlich ausgewiesener und erfahrener J+M-Ausbildner*innen, welche die Ausbildung der zukünftigen J+M-Leiter*innen (Leiter*innen von J+M-Kursen und Lagern) sicherstellen.

Die Nomination von J+M-Ausbildner*innen erfolgt mit einem vollständigen Dossier (Lebenslauf, Diplomkopien, Empfehlung der nominierenden Musikdachorganisation) zuhanden der Geschäftsstelle. Diese beurteilt die Eignung, stimmt sich mit dem BAK ab und bestätigt die Nomination.

2 Voraussetzungen

Als J+M-Ausbildner*innen können Personen nominiert werden, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- J+M-Ausbildner*innen verfügen über ein abgeschlossenes Musikstudium an einer staatlich anerkannten schweizerischen oder äquivalenten ausländischen Ausbildungsstätte. Existiert für die entsprechende Sparte keine formelle Hochschulausbildung, müssen sie über eine anderweitig anerkannte Ausbildung mit langjähriger bewährter Praxis im jeweiligen stilistischen Gebiet verfügen, die in den fachspezifischen Kreisen als "sehr gut" eingestuft wird.
- J+M-Ausbildner*innen verfügen über qualifizierte musikalische Fähigkeiten.
- Sie verfügen in der Regel über Erfahrungen aus einer leitenden Funktion mit Personal- bzw. Führungsaufgaben.
- Sie haben eine breite Erfahrung in der Durchführung von Kursen bzw. Lagern im jeweiligen Stilbereich unter Berücksichtigung der Tradition in der jeweiligen Sparte.
- Sie verfügen über einen aktuellen bzw. kontinuierlichen Bezug zur Ausbildungs-, Kurs- und Lagertätigkeit und sind anerkannte Autoritäten in der einschlägigen Szene.

3 Einsetzung und Briefing der J+M-Ausbildner*innen

Nach der Einsetzung als J+M-Ausbildner*innen werden die entsprechenden Personen in einem Briefing durch die Geschäftsstelle in ihre Aufgabe eingeführt. Sie werden dabei mit den Grundzügen des Programms J+M sowie den Vorgaben und Abläufen vertraut gemacht.

Vertieft wird die Einführung anschliessend durch den Austausch mit bereits aktiven J+M-Ausbildner*innen.

4 Aufgaben der J+M-Ausbildner*innen

Die Hauptaufgabe der J+M-Ausbildner*innen besteht darin, die zukünftigen J+M-Leiter*innen im Rahmen von Musik- und Pädagogikmodulen auszubilden.



4.1 Entwicklung von Ausbildungsangeboten

Die J+M-Ausbildner*innen konzipieren und entwickeln im Auftrag einer Musikdachorganisation die spartenspezifischen Musikmodule sowie die Pädagogikmodule.

Die Entwicklung der entsprechenden Angebote erfolgt auf der Basis der definierten Minimalanforderungen. Es wird dringend empfohlen, die Entwicklungsarbeiten mit der Geschäftsstelle abzustimmen.

Das Programm J+M unterstützt die Entwicklungsarbeiten bei Bedarf mit einem Beitrag von maximal CHF 4'200. Gesuche sind vor Beginn der Entwicklungsarbeiten mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Grundsätzlich können J+M-Musik- und Pädagogikmodule auch in bereits bestehende Ausbildungen integriert resp. bestehende Ausbildungen als J+M-Musik- bzw. -Pädagogikmodule anerkannt werden, falls sie den Minimalanforderungen genügen. Die Prüfung für eine Zulassung als Musik- bzw. Pädagogikmodul wird von der Geschäftsstelle durchgeführt. Gesuche für eine Modulprüfung können mit dem entsprechenden Anmeldeformular jederzeit eingereicht werden an jugend-und-musik@rpconsulting.ch.

4.2 Durchführen von Ausbildungsangeboten

Die J+M-Ausbildner*innen führen die gemäss Kapitel 4.1. konzipierten Musik- oder Pädagogikmodule in der Regel im Auftrag einer Musikdachorganisation durch.

Voraussetzung für die Durchführung eines Ausbildungsangebots ist eine vorgängige Bewilligung und Beitragszusicherung der Geschäftsstelle, die dann erteilt wird, wenn

- ein genehmigtes Modulkonzept vorliegt,
- die Organisation und Finanzierung des Angebots sichergestellt sind und
- die minimale Teilnehmer*innenzahl erreicht wird.

5 Entschädigung

Die Entschädigung für die Einsätze der J+M-Ausbildner*innen richtet sich nach der Entschädigungsregelung. Diese ist auf der Website des Programms J+M aufgeschaltet.



III J+M-EXPERT*INNEN

1 Nomination von J+M-Expert*innen

Die Musikdachorganisationen nominieren für die einzelnen Musiksparten die notwendige Anzahl fachlich ausgewiesener und erfahrener J+M-Expert*innen.

Die Nomination von J+M-Expert*innen erfolgt mit einem vollständigen Dossier (Lebenslauf, Diplomkopien, Empfehlung der nominierenden Musikdachorganisation) zuhanden der Geschäftsstelle. Diese beurteilt die Eignung, stimmt sich mit dem BAK ab und bestätigt die Nomination.

2 Voraussetzungen

Es können J+M-Expert*innen nominiert werden, die über die folgenden Voraussetzungen verfügen:

- Expert*innen verfügen über ein abgeschlossenes Musikstudium mit musikpädagogischer Ausbildung an einer staatlich anerkannten schweizerischen oder äquivalenten ausländischen Ausbildungsstätte resp. bei nicht formell vorhandener Hochschulausbildung über eine anderweitig anerkannte Ausbildung mit langjähriger bewährter Praxis im jeweiligen stilistischen Gebiet, die in den fachspezifischen Kreisen als "sehr gut" eingestuft werden.
- Die J+M-Expert*innen müssen die Ausbildungslandschaft und die Anforderungen an Unterrichtende (Kurs- und Lagerleiter*innen) kennen und in der Lage sein, die Eignung der künftigen J+M-Leiter*innen zu beurteilen sowie die Qualität von deren Arbeit sicherzustellen.
- Sie verfügen über eine einschlägige Weiterbildung sowie Praxis und Erfahrung, z.B. auf Verbandsebene.
- Sie verfügen über qualifizierte instrumentale resp. sängerische Fähigkeiten insbesondere im jeweiligen stilistischen Umfeld.
- Sie haben langjährige Erfahrung als Kursleitende und profunde methodisch-didaktische Kenntnisse.

3 Einsetzung und Briefing der J+M-Expert*innen

Nach der Einsetzung als J+M-Expert*in werden die entsprechenden Personen in einem Briefing durch die Geschäftsstelle in ihre Aufgabe eingeführt. Sie werden dabei mit den Grundzügen des Programms J+M sowie den Vorgaben und Abläufen vertraut gemacht.

Vertieft wird die Einführung anschliessend durch den Austausch mit bereits aktiven J+M-Expert*innen.



4 Aufgaben der J+M-Expert*innen

Die Hauptaufgaben der J+M-Expert*innen bestehen darin, die Anmeldungsdossiers der J+M-Leiter*innen zu prüfen, die Eignung der Kandidat*innen bezüglich des zukünftigen Einsatzes als J+M-Leiter*innen zu beurteilen und zuhanden der Geschäftsstelle eine Empfehlung zu formulieren. Sie stellen auf Anfrage der Geschäftsstelle mit Besuchen die Qualität der durchgeführten Kurse und Lager sicher.

4.1 Prüfung von Anträgen zur J+M-Leiter*innen-Ausbildung

4.1.1 Anmeldung

Die Kandidat*innen für die J+M-Leiter*innen-Ausbildung reichen ihren Antrag um Zulassung als J+M-Leiter*in auf dem J+M-Portal ein. Der Antrag wird dem für die Prüfung des Antrags zuständigen Expert*innenteam auf dem J+M-Portal zugestellt. Das Expert*innenteam setzt sich aus den J+M-Expert*innen einer Dachorganisation zusammen. Sobald der Antrag von einer Expert*in angenommen wird, ist er für das übrige Expert*innenteam nicht mehr sichtbar.

4.1.2 Prüfung und Antragstellung

Der/die Expert*in prüft die eingereichten Unterlagen auf dem J+M-Portal und beurteilt, ob

- die dokumentierte musikalische und p\u00e4dagogische Aus- und Weiterbildung,
- die Kenntnisse und Erfahrungen als Lehrperson bzw. Kurs- und Lagerleiter*in sowie
- die Referenzauskünfte

dem Anforderungsprofil für zukünftige J+M-Leiter*innen entsprechen (vgl. Ziffer III/2 des Handbuchs «Grundlagen, Anleitungen, Hinweise für J+M-Leiter*innen»).

Der/die Expert*in definiert ausserdem, für welche inhaltlichen Bereiche der/die Kandidat*in nach abgeschlossener J+M-Ausbildung eine Berechtigung für die Durchführung von Kursen und Lagern erhalten soll.

Der/die Expert*in erfasst die Empfehlung auf dem J+M-Portalund sendet sie der Geschäftsstelle. Darin beantragt der/die Expert*in

- ob der/die Kandidat*in zur J+M-Leiter*innen-Ausbildung zugelassen werden kann oder nicht,
- ob aufgrund der vorhandenen Qualifikationen (Ausbildungen und Erfahrungen) eine Dispensation vom Musik- und/oder Pädagogikmodul angezeigt ist.

Die Anträge, die als Entscheidgrundlage für die Geschäftsstelle dienen, müssen gemäss den definierten Zulassungskriterien sowie der Dispensations- und der Berechtigungsliste begründet werden.

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Aufgaben und Prozesse im J+M-Portal finden die J+M-Expert*innen im Handbuch zum Portal J+M für Expert*innen und im Factsheet zur Prüfung von Zulassungsanträgen im Portal J+M.



4.1.3 Wiedererwägung / beschwerdefähige Verfügung

Der/die Expert*in steht der Geschäftsstelle bei Bedarf für eine ausführlichere Begründung des Antrags auch kurzfristig (in der Regel innerhalb von sieben bis zehn Tagen) zur Verfügung. Dies gilt insbesondere im Rahmen allfälliger Rechtsmittelverfahren, d.h. falls ein/e Kandidat*in mit dem Entscheid der Geschäftsstelle nicht einverstanden ist und eine Wiedererwägung bzw. den Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung verlangt.

Wird ein entsprechendes Begehren gestellt, wird der/die Expert*in von der Geschäftsstelle aufgefordert, das Dossier zusammen mit den ergänzenden Unterlagen nochmals zu prüfen und gestützt darauf die Empfehlung zu bestätigen oder zu modifizieren.

4.2 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung gehört in der Regel zu den Aufgaben der J+M-Expert*innen. Der/die Expert*in hat aber die Möglichkeit, sich für diese Aufgabe nicht zur Verfügung zu stellen. Die Qualitätssicherung erfolgt gemäss dem aktuellen Qualitätssicherungskonzept.

Die Einführung in das Konzept, die Konkretisierung der Aufgaben sowie die Umsetzung der Qualitätssicherung erfolgt durch die Geschäftsstelle in enger Zusammenarbeit mit den J+M-Expert*innen.

5 Entschädigung

Die Entschädigung für die Einsätze der J+M-Expert*innen richtet sich nach der Entschädigungsregelung. Diese ist auf der Website des Programms J+M aufgeschaltet.